SAARLAND

2024/2025

Grundschulen

© Verlag für Aufgabenbücher Krüger Druck+Verlag GmbH & Co. KG

Erlasse
Gesetze
Verordnungen

2–5
Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Grundschulen im Saarland

6–11
Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes

12–13
Schulfahrtenerlass

14–14
Schulordnung über die Grundschule der Zukunft

16–20
Allgemeine Schulordnung (ASchO)

21
Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG)

22–28
Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG)
- Allgemeine Bestimmungen, S. 19
- Beteiligung der Schüler, S. 21
- Beteiligung der Erziehungsberechtigten, S. 22
- Elternvertretung, S. 23
- Schulkonferenz, S. 24

29–30
Schulordnungsgesetz (SchoG)

30
Verfassung des Saarlandes

31
Ferienkalender für Saarland 2024/2025

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet die Redaktion überwiegend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Grundschulen im Saarland

Auszug aus der Verordnung vom 24. August 2000, gültig ab 17. Dezember 2021

§ 3 Arten und Inhalt der Zeugnisse

(1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, als Jahreszeugnisse sowie als Abgangszeugnis ausgestellt.

(2) Am Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer (§13a) sind die Erziehungsberechtigten vom Klassenleiter/von der Klassenleiterin zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch einzuladen, in dem sie über den individuellen Lern- und Leistungsfortschritt und die sonstige Entwicklung des Schülers/der Schülerin bezogen auf die Kompetenzbereiche des zugrundeliegenden Lehrplans unterrichtet werden. Soweit für den Schüler/die Schülerin ein individueller Förderplan erstellt wurde (in der jeweils geltenden Fassung) nimmt die in der jeweiligen Klasse tätige Förderschullehrkraft an dem Gespräch teil. Die zentralen Gesprächsinhalte (Ausgangslage und Vereinbarungen) werden anhand eines Protokolls festgehalten. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dem Protokoll, von dem ihnen eine Abschrift ausgehändigt wird.

(3) Das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer (§13a) besteht aus Ausführungen zum individuellen Lern- und Leistungsfortschritt und der sonstigen Entwicklung des Schülers/der Schülerin bezogen auf die Kompetenzbereiche des zugrundeliegenden Lehrplans. Außerdem werden die Erziehungsberechtigten zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch eingeladen.

(4) Folgen die Erziehungsberechtigten der Einladung zu dem in Absatz 2 genannten Entwicklungsgespräch nicht, so werden ihnen die für das Entwicklungsgespräch vorgesehenen zentralen Gesprächsinhalte schriftlich mitgeteilt.

(5) Das Halbjahreszeugnis und das Jahreszeugnis der Klassenstufe 2 (Anlagen 4 und 4a) entsprechen dem Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer, wobei die Leistungsbeurteilung im Halbjahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sowie im Jahreszeugnis in allen Fächern auch in Form von Zeugnisnoten ausgewiesen wird. Dabei weist die Leistungsbeurteilung im Fach Deutsch eine Gesamtnote sowie Einzelnoten für Sprechen und Zuhören, Lesen sowie Rechtschreiben aus. Außerdem werden die Erziehungsberechtigten zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch eingeladen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das in Absatz 3 Satz 1 für die Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase vorgesehene Jahreszeugnis für jedes Schulbesuchsjahr der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer verwendet werden; Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Im Fall eines entsprechenden Beschlusses der Schulkonferenz im Sinne des Satzes 3 wird zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 2 entsprechend Absatz 2 und 4 verfahren. Hierbei kann für jede Schule nur einheitlich verfahren werden.

(6) In den Halbjahreszeugnissen und Jahreszeugnissen der Klassenstufe 3 und 4 erfolgt die Leistungsbeurteilung in den Zeugnissen in Form von Zeugnisnoten. Die Zeugnisse enthalten außerdem Ausführungen und Noten zum Sozialverhalten sowie zum Lern- und Arbeitsverhalten. Die Zeugnisse enthalten außerdem Noten über Verhalten und Mitarbeit.

Die Teilnahme am Pflichtunterricht im Unterrichtsfach Französisch in den Klassenstufen 3 und 4 wird im Zeugnis ohne Leistungsbeurteilung vermerkt.

Die Schulkonferenz kann auf Vorschlag der Gesamtkonferenz im Rahmen der erweiterten Selbstständigkeit der Schulen beschließen, den Zeugnisnoten gemäß § 5 zusätzlich Punktzahlen zuzuordnen; dabei kann für jede Klassenstufe nur einheitlich verfahren werden.

(7) Jahreszeugnisse der Klassenstufen 3 und 4 enthalten folgende Eintragung:

1. Bei Versetzung: „Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ... in die Klassenstufe ... versetzt."
2. Bei Nichtversetzung: „Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ... nicht versetzt."

(8) Verlässt ein Schüler wegen Wohnortwechsels oder aus anderen Gründen innerhalb von vier Wochen vor dem letzten Schultag des betreffenden Schulhalbjahres die Grundschule, so ist das entsprechende Halbjahres- bzw. Jahreszeugnis auszustellen; die Jahreszeugnisse der Klassenstufen 3 und 4 enthalten einen Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung gemäß Absatz 6.

Verlässt der Schüler früher als vier Wochen vor dem letzten Schultag des betreffenden Schulhalbjahres die Grundschule, so ist ihm ein Abgangszeugnis nach dem Muster des für das betreffende Schulhalbjahr vorgesehenen Zeugnisses zu erteilen, wenn im Zeitpunkt des Abganges das letzte Halbjahres- oder Jahreszeugnis mehr als sechs Unterrichtswochen zurückliegt. Dieses Zeugnis weist den Leistungsstand im Zeitpunkt des Abganges aus.

§ 7 Bewertung von Sozialverhalten und Lern- und Arbeitsverhalten

(1) Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich insbesondere auf die Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft des Schülers/der Schülerin und dessen/deren angemessenen Umgang mit Konflikten. Die Bewertung des Lern- und Arbeitsverhaltens bezieht sich insbesondere auf die Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Lernorganisation und Sorgfalt.

(2) Die Bewertung erfolgt mit:

„Sehr gut", wenn das Sozialverhalten oder das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers/der Schülerin besondere Anerkennung verdient;

„Gut", wenn das Sozialverhalten oder das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers/der Schülerin den an ihn/sie zu stellenden Erwartungen entspricht;

„Befriedigend", wenn die Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden;

„Nicht immer befriedigend", wenn die Erwartungen mit erheblichen Einschränkungen erfüllt werden;

„Unbefriedigend", wenn das Verhalten oder die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin nicht den Erwartungen entspricht.

(3) Die Bewertung „unbefriedigend" ist im Zeugnis unter „Bemerkungen" zu begründen.

§ 9 Allgemeine Grundsätze zur Versetzung

(1) Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den Bildungsgang des Schülers mit seiner geistigen Entwicklung in Übereinstimmung halten und eine den Unterrichtszielen der Schule entsprechende Leistungsfähigkeit in der nächsthöheren Klassenstufe sichern sollen. Nach Maßgabe des § 10 ist ein Schüler zu versetzen, der aufgrund seiner Zeugnisnoten den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass er den Anforderungen der nächst höheren Klassenstufe gewachsen ist.

(2) Der Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung werden in den Klassenstufen 3 und 4 die Zeugnisnoten in den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht zugrunde gelegt.

(3) Für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder des Rechtschreibens gelten die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und / oder des Rechtschreibens vom 15. November 2009.

(3a) Bei Schülern/Schülerinnen mit nichtdeutscher Muttersprache sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung nicht zu berücksichtigen. Unter „Bemerkungen" ist eine Aussage über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit zu machen.

(4) Die Versetzung darf nicht von den Ergebnissen besonderer Prüfungsleistungen abhängig gemacht werden.

(5) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

(6) Versetzungsentscheidungen trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin. Hierbei trifft die einzelne Lehrkraft ihre Entscheidung nicht nur aufgrund der Leistungen in ihrem Fach, sondern im Hinblick auf die Gesamtheit der Leistungen. Hat der Klassenleiter/die Klassenleiterin den gesamten Unterricht allein erteilt, entschei-

det er/sie im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin; einigen beide sich nicht, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 10 Besondere Grundsätze zur Versetzung

Ein Schüler/Eine Schülerin ist am Ende der Klassenstufen 3 und 4 nicht zu versetzen, wenn er/sie im Jahreszeugnis der Klassenstufen 3 und 4 in zwei der Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht eine Note unter „ausreichend" erhält. In allen anderen Fällen ist der Schüler/die Schülerin zu versetzen.

§ 11 Berücksichtigung besonderer Umstände

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin kann abweichend von den Bestimmungen des § 10 in besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen, unverschuldetem Schulwechsel oder bei erwiesener einseitiger Begabung versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seiner/ihrer besonderen Lage, seines/ihres Leistungsstandes und seines/ihres Arbeitswillens gerechtfertigt und ein erfolgreiches Lern- und Arbeitsverhalten in der nächsthöheren Klassenstufe – gegebenenfalls unter Einbeziehung von Fördermaßnahmen – zu erwarten ist.

(2) Bei längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen sowie unverschuldetem Schulwechsel kann der Beschluss über die Versetzung hinausgeschoben und dem Schüler/der Schülerin die Teilnahme am Unterricht der nächst höheren Klasse längstens bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres gestattet werden. Ein entsprechender Beschluss wird im Jahreszeugnis wie folgt vermerkt: „Die Versetzungsentscheidung ist ausgesetzt"; die Beurteilung von Leistungen und Sozialverhalten bzw. die von dem Schüler erreichten Noten werden in das Zeugnisformular eingetragen. Der Beschluss über die endgültige Versetzung oder Nichtversetzung wird in dem am Ende des ersten Schulhalbjahres auszustellenden Halbjahreszeugnis vermerkt.

§ 12 Nichtversetzung

Nicht versetzte Schüler/Schülerinnen wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe.

§ 13 Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei gefährdeter Versetzung in den Klassenstufen 3 und 4

(1) Ist die Versetzung eines Schülers nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, werden die Erziehungsberechtigten durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis „Versetzung gefährdet" oder „Versetzung sehr gefährdet" verständigt. Auf die Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts ist hinzuweisen.

(2) Wird eine Gefährdung erst während des zweiten Schulhalbjahres festgestellt, erhalten die Erziehungsberechtigten spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung.

(3) Bei schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsrückständen während eines Schulhalbjahres sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen und zu einem Beratungsgespräch einzuladen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Vermerke oder Mitteilungen sollten gegebenenfalls durch Hinweise oder Mitteilungen auf Fördermöglichkeiten oder Maßnahmen zu ihrer Behebung ergänzt werden.

(5) Aus dem Fehlen der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Vermerk oder Mitteilungen kann ein Recht auf Versetzung nicht hergeleitet werden.

§ 13a Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer; Verfahren am Ende der Klassenstufe 1

(1) Die Klassenstufen 1 und 2 bilden eine pädagogische Einheit (Schuleingangsphase). Die Schuleingangsphase wird von den Schülern/Schülerinnen in einem Zeitraum von ein bis drei Schuljahren durchlaufen (Flexible Verweildauer; § 3a Absatz 1 Satz 4 des Schulordnungsgesetzes).

(2) Ein Schüler/Eine Schülerinn rückt am Ende der Klassenstufen 1 und 2 grundsätzlich in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Die Klassenkonferenz entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten spätestens am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres über die Verweildauer des jeweiligen Schülers/der jeweiligen Schülerin in der Schuleingangsphase, die Zugehörigkeit zu einem Klassenverband und die Festlegung eines Anforderungsniveaus.

(3) Wechselt ein Schüler/eine Schülerin, der/die in die Klassenstufe 2 beziehungsweise 3 aufrückt, am Ende der Klassenstufe 2 in eine Schule außerhalb des Saarlandes, enthält das Abgangszeugnis – soweit dies für die Aufnahme erforderlich ist – eine Eintragung, aus der hervorgeht, an welchen Unterrichtsinhalten (Klassenstufe 2 oder 3) der Schüler/die Schülerin aufgrund seiner/ihrer bisherigen Leistungsentwicklung berechtigt ist, teilzunehmen.

§ 15 Freiwilliges Zurücktreten

(1) Ein Schüler/ eine Schülerin kann am Ende der Klassenstufe 3 nach Ausgabe des Jahreszeugnisses einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten. Ein Zurücktreten ist nicht möglich, wenn die Klassenstufe 3 wiederholt wird. Das Zurücktreten ist von den Erziehungsberechtigten zu beantragen; über den Antrag entscheidet die Schulleitung unverzüglich.

(2) Ein Zurücktreten aus der Klassenstufe 4 ist grundsätzlich nur zulässig, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Schüler die Klassenstufe im laufenden Schuljahr erfolgreich besuchen wird; liegt diese Voraussetzung nicht vor, bedarf das Zurücktreten der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Ein Zurücktreten ist nicht möglich, wenn die Klassenstufe 4 wiederholt wird.

(3) Für den späteren Übergang in die Klassenstufe, in die der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Das Jahreszeugnis erhält in diesem Falle den Vermerk: „Der Schüler wurde bereits durch Beschluss der Klassenkonferenz vom ... in die Klassenstufe ... versetzt. Er besuchte freiwillig noch einmal die Klassenstufe ...“

§ 16 Übergang nach der Klassenstufe 4

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin kann nach erfolgreichem Abschluss der Klassenstufe 4 der Grundschule in die Klassenstufe 5 der Erweiterten Realschule, der Gesamtschule oder des Gymnasiums übergehen; die Möglichkeit, zu einer privaten Ersatzschule überzugehen, bleibt unberührt. Die Erziehungsberechtigten teilen der Grundschule unverzüglich mit, an welcher Schule sie ihr Kind angemeldet haben.

(2) Das Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 enthält im Teil Entwicklungsbericht Hinweise über die bisherige Lern- und Leistungsentwicklung des Schülers/der Schülerin, seine/ihre Arbeitshaltung, seine/ ihre Art des Arbeitens und Lernens, sein/ihr Sozialverhalten, sein/ihr Denkvermögen und seine/ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit. Er enthält auch Hinweise auf besondere Leistungsschwächen in den Teilbereichen Lesen und Rechtschreiben des Faches Deutsch oder auf besondere Leistungsschwächen aufgrund einer anderer Muttersprache als Deutsch und daraus resultierendem, weiter bestehendem Förderbedarf sowie auf sonstige Beeinträchtigungen der schulischen Leistungen. Die Leistungsentwicklung des Schülers/der Schülerin lässt den erfolgreichen Besuch eines Gymnasiums, einer Gesamtschule und einer Erweiterten Realschule erwarten, oder dem Schüler/der Schülerin wird der Besuch einer Erweiterten Realschule oder einer Gesamtschule empfohlen.

(3) Mit Ausgabe des Halbjahreszeugnisses lädt der Klassenleiter/die Klassenleiterin die Erziehungsberechtigten zu einem verpflichtenden Beratungsgespräch ein. Das Beratungsgespräch findet innerhalb der beiden darauf folgenden Wochen statt. In diesem Gespräch werden die im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 genannten Noten und die im Entwicklungsbericht getroffenen Feststellungen über die Lern- und Leistungsentwicklung, die Arbeitshaltung, die Art des Arbeitens und Lernens, das Sozialverhalten, das Denkvermögen und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit erläutert, viertieft und begründet sowie Hinweise für die Auswahl der geeigneten Schulform gegeben, um den Erziehungsberechtigten eine Entscheidung über die von ihrem Kind künftig zu besuchende Schulform zu ermöglichen. Nehmen sie an dem Beratungsgespräch nicht teil, ist ihnen die gemäß Absatz 2 verwendete Aussage mit einer schriftlichen Erläuterung zuzuleiten.

Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes

Auszug aus dem Erlass vom 6. Juli 2016 mit Änderungen bis 21. Juni 2017

1. Grundsätze der Leistungsbewertung

Lernen ist einerseits ein selbstgesteuerter und individueller, andererseits ein professionell gestalteter und sozialer Prozess, der durch die Kommunikation mit anderen bestimmt wird. Die Qualität des Lehr- und Lernprozesses hat maßgeblichen Einfluss auf den Kompetenzerwerb von Schülerinnen und Schülern.

Leistungsbewertung als Ergebnis fachlich-pädagogischer Überlegungen setzt eine gezielte und kontinuierliche Lern- und Entwicklungsbeobachtung sowie deren Dokumentation voraus. Die Leistungsbewertung umfasst den gesamten Lernprozess und Lernfortschritt der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Die Leistungsbewertung erfolgt daher nicht ausschließlich aufgrund weniger punktueller Leistungen und wird auch nicht rein schematisch errechnet.

Grundlagen der Leistungsbewertung sind schriftliche, mündliche und anwendungsbezogene Leistungsnachweise.

„Schriftliche Arbeiten sind sehr wesentlicher Bestandteil der Zeugnisnote. Auch die mündliche Leistung und die Rechtschreibung sind wichtige Kernkompetenzen über alle Fachdisziplinen hinweg."

Der Unterricht ist so zu gestalten, dass durch eine individuelle Förderung die Leistungen der Schülerinnen und Schüler möglichst weit an die geforderten Kompetenzen herangeführt werden. In diesem Sinne finden unterschiedliche Formen von Leistungsnachweisen Anwendung.

In diesem Prozess dient die Leistungsbewertung der Information und ist eine der wesentlichen Grundlagen für die fortlaufende individuelle Förderung sowie für Beratungen von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Ausbildungsbetrieben über den Leistungsstand und die Lernentwicklung. Sie muss transparent und nachvollziehbar sein. Die Leistungsbewertung eröffnet den Schülerinnen und Schülern eine ermutigende Perspektive für die weitere Lernentwicklung und stärkt deren Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit. Sie ist wertschätzend und würdigt die Lernbereitschaft und individuelle Lernanstrengung. Die individuellen kognitiven, sozialen und emotionalen Bedürfnisse einer Schülerin oder eines Schülers werden vor dem Hintergrund des jeweiligen Entwicklungsstandes berücksichtigt.

Die Leistungsbewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Fachkonferenzen und der Schulleitung in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte.

Dieser Erlass trifft Vorgaben zu Anzahl, möglichen Formen der Leistungsnachweise und enthält Bestimmungen zum Verfahren sowie zur Leistungsrückmeldung.

2 Grundschule/Förderschule im Primarbereich

2.1 Große Leistungsnachweise (GLN)

Große Leistungsnachweise werden nur in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erbracht.

Sie sind grundsätzlich ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit. Sie werden für ganze Klassen, Teile einer Klasse beziehungsweise einer Klassenstufe oder auch einzelne Schülerinnen und Schüler konzipiert und sind grundsätzlich während der Unterrichtszeit zu erbringen, jedoch nicht zwingend für jede Schülerin oder jeden Schüler zum gleichen Zeitpunkt. Große Leistungsnachweise können – mit Ausnahme der schriftlichen Arbeit und des schriftlichen Beitrags – als Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen gestaltet werden; auch bei Paar- oder Gruppenprüfungen wird die Einzelleistung bewertet.

Bei der Bewertung großer Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung fachliche und überfachliche Kompetenzen (Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz) maßgeblich.

Die Anzahl der großen Leistungsnachweise in einem Fach soll grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse gleich sein. Die jeweilige Form kann von Schülerin beziehungsweise Schüler zu Schülerin beziehungsweise Schüler variieren; der Entscheidung der Lehrkraft über die jeweilige Form des Leistungsnachweises sollte eine Absprache zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern vorangehen. Im Rahmen der besonderen pädagogischen Förderung einer Schülerin oder eines Schülers kann entsprechend den Festlegungen im Förderplan von der Mindestanzahl abgewichen werden.

Die nachfolgende Aufzählung kann um weitere Formen großer Leistungsnachweise ergänzt werden, die in Umfang und Anforderungsniveau den nachfolgend aufgeführten Formen großer Leistungsnachweise entsprechen.

2.1.1 Schriftliche Arbeit

Eine schriftliche Arbeit ist eine unter Aufsicht durchgeführte Einzelprüfung, deren Aufgabenstellung den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorliegt. Eine schriftliche Arbeit ist so konzipiert, dass die vorgesehene Zeit für die Schülerinnen und Schüler angemessen ist. Angesichts des Entwicklungsstandes der Schülerinnen und Schüler sollen große Leistungsnachweise in der Schuleingangsphase grundsätzlich die Zeitdauer von 15 bis 30 Minuten und in den Klassenstufen drei und vier 30 bis 45 Minuten nicht überschreiten.

Schriftliche Arbeiten werden erst ab der Klassenstufe zwei und nur in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben.

2.1.2 Referat

Ein Referat umfasst die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas und eine Präsentation in einer festgelegten Zeitspanne, der sich gegebenenfalls ein Unterrichtsgespräch anschließen kann.

2.1.3 Wettbewerb

Die Lernleistung im Rahmen eines Wettbewerbes muss mit schulischen Lerninhalten in Zusammenhang stehen und den Leistungserwartungen der jeweiligen Klassenstufe entsprechen. Die Wettbewerbsleistung wird durch ein Fachgespräch ergänzt.

2.1.4 Portfolio

Ein Portfolio ist eine weitgehend selbstständig erstellte schriftliche Dokumentation, die alle wesentlichen Inhalte, Lernwege und Arbeitsprozesse in einem bestimmten Fach zu einem vereinbarten Thema umfasst.

2.1.5 Praktische Arbeit

Eine praktische Arbeit umfasst die praktische Umsetzung fachspezifischer Aufgabenformate in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht.

Bei der Leistungsbewertung können der angemessene Einsatz vorgegebener Materialien und Medien, die produktive Verarbeitung bereits erworbener Kenntnisse, individuelle Lösungswege und Ergebnisse sowie Planung, Gestaltung, Präsentation und Eigenständigkeit der Arbeit, deren Ausarbeitung und gegebenenfalls auch schriftliche Dokumentationen von Bedeutung sein.

2.2 Kleine Leistungsnachweise (KLN)

Kleine Leistungsnachweise werden grundsätzlich in allen Fächern erbracht. Sie unterscheiden sich in Umfang und Anforderung von den großen Leistungsnachweisen. Sie sind nicht ankündigungspflichtig und beziehen sich auf einzelne Inhalte einer überschaubaren, in sich zusammenhängenden Unterrichtseinheit.

Die Form kleiner Leistungsnachweise kann von Schülerin beziehungsweise Schüler zu Schülerin beziehungsweise Schüler variieren. „Zudem wird im Rahmen der besonderen pädagogischen Förderung einer Schülerin oder eines Schülers die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise im Förderplan festgelegt."

Sie können als Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen konzipiert sein; auch bei Paar- oder Gruppenprüfungen wird die Einzelleistung bewertet.

2.2.1 Mitarbeit

Die Bewertung der Mitarbeit berücksichtigt die aktive Beteiligung am Unterricht einschließlich der erbrachten mündlichen Beiträge. Sie bezieht sich auf einzelne Unterrichtsthemen in den einzelnen

Unterrichtsfächern. Die Bewertung der Mitarbeit wird in geeigneter Weise dokumentiert und den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Abständen begründet rückgemeldet. Pro Halbjahr ist eine Gesamtnote zu bilden, die als kleiner Leistungsnachweis gewertet wird (Nummer 2.3).

2.2.2 Schriftlicher Beitrag

Ein schriftlicher Beitrag bezieht sich auf eine schriftlich vorliegende Aufgabenstellung und wird während der Unterrichtszeit erbracht. Die Aufgabenstellung berücksichtigt einzelne Inhalte einer überschaubaren, in sich zusammenhängenden Unterrichtseinheit und ist so konzipiert, dass eine Bearbeitungszeit von 15 Minuten nicht überschritten wird.

2.2.3 Praktische Arbeit

Sie umfasst künstlerische oder handwerkliche Objekte sowie musikalische, sportliche und künstlerische Darbietungen.

Bei der Leistungsbewertung können Kreativität, der angemessene Einsatz vorgegebener Materialien und Medien, die produktive Verarbeitung bereits erworbener Kenntnisse, individuelle Lösungswege und Ergebnisse, sowie Planung, Gestaltung, Präsentation und Eigenständigkeit der Arbeit von Bedeutung sein.

2.2.4 Lerntagebuch

In einem Lerntagebuch dokumentieren die Schülerinnen und Schüler Lerninhalte und Unterrichtsaufgaben. Die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Lernstoff trägt zu dessen Strukturierung und Vertiefung bei und hilft darüber hinaus, ein Bewusstsein für den eigenen Lernprozess und zielgerichtete Vorgehensweisen zu entwickeln. Zuvor wird der Zeitrahmen, über den die Bewertung des Lerntagebuchs erfolgt, festgelegt.

2.2.5 Präsentation

Eine Präsentation ist ein Vortrag zu einem vorgegebenen Thema in einer festgelegten Zeitspanne von etwa fünf bis zehn Minuten, der durch ein vertiefendes Unterrichtsgespräch ergänzt werden kann.

2.2.6 Tages- oder Wochenplan

Der Tages- oder Wochenplan wird den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorgelegt und beinhaltet differenzierte Aufgabenstellungen zu Lerninhalten. Das Erledigen ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in einer vorgegebenen Zeit selbstständig und individuell zu arbeiten.

2.3 Übersicht über die Leistungsnachweise in der Grundschule und in der Förderschule im Primarbereich

Bei der Auswahl der Leistungsnachweise ist ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Formen abzudecken.

Im Rahmen der besonderen pädagogischen Förderung kann von den nachfolgenden Vorgaben entsprechend den Festlegungen im Förderplan abgewichen werden. Für Schülerinnen und Schüler, deren Anforderungsniveau in einem oder mehreren Fächern angepasst wurde, und für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung anerkannt wurde, werden in Nummer 2.5 besondere Regelungen getroffen.

Die Mitarbeit (Nummer 2.2.1) wird pro Halbjahr immer als ein kleiner Leistungsnachweis gewertet.

„Die hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise vorgegebene Richtzahl kann in begründeteten Fällen um einen Leistungsnachweis pro Schuljahr unterschritten werden. Die vorgenannte Wertung der Mitarbeit (Nummer 2.2.1) pro Halbjahr als kleiner Leistungsnachweis bleibt hierbei unberührt."

Anzahl der **großen** Leistungsnachweise im Fach **Deutsch** der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		**Klassenstufen**
	1	**2**	**3 und 4**
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Bereich: Lesen	**Keine**	2 Lesekompetenzüberprüfungen	je 2 Lesekompetenzüberprüfungen
Bereich: Texte verfassen	**Keine**	**Keine**	je 1 pragmatischer Text je 1 kreativer Text
Bereich: Rechtschreiben	**Keine**	2 kombinierte Rechtschreibüberprüfungen*	2 kombinierte Rechtschreibüberprüfungen*
Anzahl:	**0**	**4**	**pro Klassenstufe jeweils 6**
zeitlicher Orientierungsrahmen	**–**	etwa 15-30 Min.	etwa 30-45 Min.

* Kombination aus ungeübtem Diktat und weiteren Aufgabenformaten zur Übrprüfung der Rechtschreibkompetenz. Ab Klassenstufe 3 wird der Leistungsnachweis um Aufgabenformate zur Überprüfung der grammatischen Kompetenz erweitert.

Anzahl der **kleinen** Leistungsnachweise im Fach **Deutsch** der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		**Klassenstufen**
	1 und 2		**3 und 4**
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Richtzahl:	**Pro Schulbesuchsjahr jeweils 4**		**pro Klassenstufe jeweils 6**
zeitlicher Orientierungsrahmen	etwa 15-30 Min.		etwa 30 Min.

Anzahl der **großen** Leistungsnachweise im Fach **Mathematik** der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		**Klassenstufen**
	1	**2**	**3 und 4**
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Anzahl:	**0**	**4**	**pro Klassenstufe jeweils 4**
zeitlicher Orientierungsrahmen	–	etwa 15-30 Min.	etwa 30-45 Min.

Anzahl der **kleinen** Leistungsnachweise im Fach **Mathematik** der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		**Klassenstufen**
	1 und 2		**3 und 4**
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Richtzahl:	**Pro Schulbesuchsjahr jeweils 4**		**pro Klassenstufe jeweils 4**
zeitlicher Orientierungsrahmen	etwa 15 Min.		etwa 30 Min.

Anzahl der **großen** Leistungsnachweise im Fach **Sachunterricht** der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		**Klassenstufen**
	1	**2**	**3 und 4**
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Anzahl:	**0**	**2**	**pro Klassenstufe jeweils 2**
zeitlicher Orientierungsrahmen	–	etwa 15-30 Min.	etwa 30-45 Min.

Anzahl der **kleinen** Leistungsnachweise im Fach **Sachunterricht** der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		**Klassenstufen**
	1 und 2		**3 und 4**
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 4. Schulbesuchsjahr	
Richtzahl:	**Pro Schulbesuchsjahr jeweils 4**		**pro Klassenstufe jeweils 4**
zeitlicher Orientierungsrahmen	etwa 15 Min.		etwa 30 Min.

Anzahl der **kleinen** Leistungsnachweise in den Fächern **Bildende Kunst, Musik, Religion** und **Sport** der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		**Klassenstufen**
	1 und 2		**3 und 4**
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Richtzahl:	**Pro Schulbesuchsjahr jeweils 4**		**pro Klassenstufe jeweils 4**
zeitlicher Orientierungsrahmen	etwa 15 Min.		etwa 30 Min.

2.4 Bestimmungen zum Verfahren und zur Leistungsrückmeldung

2.4.1 Ankündigung, Häufigkeit und Versäumnis

Große Leistungsnachweise sind grundsätzlich ankündigungspflichtig. Auf eine Ankündigung kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter verzichtet werden. Die Termine für die Anfertigung, Abgabe bzw. Präsentation großer Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens sieben Kalendertage zuvor bekannt gegeben.

Die Termine für große Leistungsnachweise sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

Die Anfertigung eines großen Leistungsnachweises in einem Fach darf frühestens eine Unterrichtswoche nach der Leistungsrückmeldung zu einem vorangegangenen gleichartigen großen Leistungsnachweis in demselben Fach verlangt werden.

An einem Tag darf von einer Schülerin oder einem Schüler grundsätzlich nur ein großer Leistungsnachweis verlangt werden. In einer Kalenderwoche dürfen grundsätzlich je Schülerin beziehungsweise je Schüler höchstens zwei große Leistungsnachweise verlangt werden.

Wenn Leistungsnachweise von einzelnen Schülerinnen und Schülern versäumt wurden, kann die Lehrkraft die Nachholung der Leistungsnachweise anordnen.

2.4.2 Bewertung, Leistungsrückmeldung und Dokumentation

Die Kriterien der Bewertung aller Leistungsnachweise müssen den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor der Erbringung eines Leistungsnachweises erläutert werden. Hierzu gehört gegebenenfalls auch, inwiefern Sprache und Form in die Bewertung mit einfließen.

Die Bewertung aller Leistungsnachweise muss den Schülerinnen und Schülern nachvollziehbar mitgeteilt werden. Die Bewertung eines schriftlichen Leistungsnachweises wird durch Korrekturhinweise und einen kurzen zusammenfassenden Kommentar begründet. Diese sollen bereits erworbene (Teil-) Kompetenzen würdigen und gezielte Hinweise zur Verbesserung der Leistung enthalten. In schriftlichen Leistungsnachweisen werden Hinweise zur Verbesserung von Sprache und Form gegeben.

In Klassenstufe 1 wird die Bewertung der Leistungen durch kompetenzorientierte Kommentare, die den individuellen Lern- und Leistungsfortschritt beschreiben, vorgenommen.

In Klassenstufe 2 (zweites oder drittes Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer) werden erbrachte Leistungen im ersten Halbjahr durch Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sowie im zweiten Halbjahr durch Noten in allen Fächern bewertet. Eine Bewertung durch kompetenzorientierte Kommentare ist ergänzend vorzunehmen.

In den Klassenstufen 3 und 4 werden erbrachte Leistungen durch Noten bewertet.

Notenspiegel werden nicht bekannt gegeben.

Die Bewertung aller Leistungsnachweise wird in Notenstufen ausgedrückt, die als Wortbezeichnungen mitgeteilt werden. Dabei gelten folgende Notenstufen:

sehr gut (1)
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (2)
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (3)
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;

ausreichend (4)
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6)
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Schulfahrtenerlass

Auszug aus dem Erlass vom 06.12.2016 (25.02.2020)

1. Ziele

Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen Bildungs- und Erziehungszwecken, müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht und den in den Lehrplänen formulierten Zielen und Kompetenzen haben und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

2. Die einzelnen Veranstaltungen

2.1 Unterrichtsgänge

Unterrichtsgänge sind schulische Veranstaltungen zur Druchführung des Unterrichts außerhalb des Schulgeländes. Sie erwachsen aus dem aktuellen Unterrichtsgeschehen und dienen der unmittelbaren Anschauung bestimmter Stätten und Objekte am Schulort oder in seiner näheren Umgebung, insbesondere unter naturkundlichen, geographischen, historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und alltagsrelevanten Gesichtspunkten. Dazu gehört zum Beispiel die Erkundung von Wirtschaftsbetrieben, sozialen Einrichtungen und technischen Anlagen.

Unterrichtsgänge sind grundsätzlich so durchzuführen, dass keine Kosten anfallen.

2.2 Schulwanderungen

Schulwanderungen, die z. B. als eintägige Fußwanderungen durchgeführt werden können, sollen den Schülerinnen und Schülern durch Bewegung einen direkten Zugang zur Natur und Kultur in ihrer näheren Heimat ermöglichen. Sie schaffen günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umwelterziehung. Neben dem gesundheitlichen Aspekt fördern Schulwanderungen – losgelöst von der schulischen Lernsituation – das gegenseitige Kennenlernen, bieten Anlässe für soziales Lernen und erleichtern den Inklusionsprozess. Sie sind im Klassenverband durchzuführen.

Im Schuljahr können

- in den KLassenstufen 1 und 2 je 4,
- in den Klassenstufen 3 und 4 je 3,
- in der Sekundarstufe I bis zum Beginn der Gymnasialen Oberstufe je Klassenstufe drei Schulwanderungen unternommen werden.

In den Klassenstufen 1 und 2 sind alle, ab Klassenstufe 3 mindestens zwei Schulwanderungen grundsätzlich so durchzuführen, dass keine Kosten entfallen.

2.3 Schulfahrten

Schulfahrten stellen durch Ausweitung der Lernumgebung und die längere Dauer des Zusammenseins höhere Anforderungen an die kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler und eröffnen gleichzeitig durch andere Zugänge neue Lernchancen und die Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen und Interessen.

Schulfahrten können ab Klassenstufe 3 ein- oder mehrtägig stattfinden und sind so zu planen, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Kurses uneingeschränkt an dem Bildungs- und Erziehungsangebot teilhaben können.

Eine eintägige Schulfahrt kann in jedem Schuljahr durchgeführt werden, in dem keine mehrtägige Schulfahrt stattfindet.

Für mehrtägige Schulfahrten können

- in den Klassenstufen 3 und 4 grundsätzlich insgesamt bis zu drei Kalendertage,
- in den Klassenstufen 5 und 6 insgesamt bis zu fünft Kalendertage,
- in der Sekundarstufe I ab Klassenstufe 7 bis zum Beginn der Gymnasialen Oberstufe insgesamt bis zu fünf Kalendertage und
- in der Sekundarstufe II keine mehrtägigen Fahrten duchgeführt werden, können die dafür zur Verfügung stehenden Tage für eintägige Schulfahrten genutzt werden.

In den Klassenstufen 3 bis 6 sind Schulfahrten nur innerhalb des Saarlandes sowie dem grenznahen Bereich von Rheinland-Pfalz, Frankreich und Luxemburg zulässig. Mehrtägige Schulfahrten sind in die-

sen Klassenstufen als Schullandheimaufenthalte zu gestalten.

Im Rahmen ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und zur Vermeidung unzumutbarer finanzieller Belastungen der Familien sind Lehrkräfte und Schulleitung verpflichtet, die Kosten der Veranstaltung zu begrenzen. Für mehrtägige Schulfahrten dürfen je Klassenstufe beziehungsweise je Jahr der schulischen Ausbildung höchstens 120 Euro je Schülerin oder Schüler veranschlagt werden.

Mit diesen Beträgen müssen alle Kosten der Schülerin oder des Schülers (zum Beispiel Fahrtkosten von der Schule zum Ziel der Klassenfahrt und zurück, Unterkunft und Verpflegung, Reiserücktrittskostenversicherung, Kurtaxe, Fahrtkosten am Ort, Eintrittsgelder) abgedeckt werden.

3. Allgemeine Bestimmungen

Die Schulwanderungen sollen für alle Klassen und Kurse einer Schule am gleichen Tag durchgeführt werden. Bei mehrtägigen Schulfahrten dürfen bewegliche Ferientage, Feiertage und Wochenenden nur insoweit einbezogen werden, als dadurch der Charakter der Veranstaltung als schulische Veranstaltung nicht berührt wird und sich die zulässige Höchstdauer gemäß Nummer 2.3 nicht erhöht.

3.2 Teilnahme

Die Teilnahme an Unterrichtsgängen, Schulwanderungen und eintägigen Schulfahrten ist grundsätzlich verpflichtend, es sei denn, sie wäre im Einzelfalle mit unzumutbaren Kosten verbunden. Die Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen setzt die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie gegebenfalls eine Vereinbarung mit dem betroffenen Ausbildungsbetrieb voraus.

Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Schülerinnen und Schülern aus finanziell schlechter gestellten Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Auf Unterstützungsangebote Dritter (zum Beispiel von Fördervereinen) ist zurückzugreifen.

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler an einer Veranstaltung nich teil, so wird sie beziehungsweise er während dieser Zeit einer anderen geeigneten Klasse beziehungsweise einem anderen geeigneten Kurs zur Teilnahme am Unterricht zugewiesen.

3.5 Beförderungsmittel

Soweit erforderlich, sind grundsätzlich öffentliche oder gewerbliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Die Benutzung des Fahrrades ist unter dem Gesichtspunkt der Erziehung zu umweltbewusstem Verhalten zwar besonders empfehlenswert, jedoch mit zusätzlichen Risiken verbunden. Das Fahrrad darf daher nur benutzt werden, wenn die jeweilige Verkehrssituation (zum Beispiel das Vorhandensein von Radwegen) sowie Alter und Fahrtüchtigkeit der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art, die von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen oder Schülern gesteuert werden, ist bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen nicht zulässig. Gleiches gilt auch für die Beförderung in gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen. Das Trampen ist verboten.

Schulordnung über die Grundschule der Zukunft

Auszug aus der Verordnung vom 7. Juli 2005 mit Änderungen bis 4. August 2014

§ 1 Zielsetzung

(1) Das Konzept **„Grundschule der Zukunft"** dient der Verbesserung der Schulqualität durch eine Erweiterung der Lern- und Übungszeit für die Schüler und Schülerinnen. Gleichzeitig gewährleistet es für die Eltern durch Beendigung der Unterrichtszeit eines Tages frühestens nach der fünften Stunde einen verlässlichen Zeitrahmen am Vormittag (verlässliche Grundschule). Die Grundschule soll durch ein freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot am Nachmittag mit Mittagstisch und Hausaufgabenhilfe in schrittweisem Ausbau begleitet werden. Bei Grundschulen mit besonderen sozialen und pädagogischen Herausforderungen soll ein zusätzlicher Förderakzent gesetzt werden.

(2) Die Grundschule der Zukunft führt grundsätzlich in jeder Klassenstufe mindestens zwei Klassen (Zweizügigkeit). Dieses Parallelklassensystem ist Grundlage der innerschulischen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Hierzu zählen insbesondere

- die Zusammenarbeit der Lehrkräfte zur gemeinsamen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auf der Grundlage miteinander abgestimmten Lernstoffes,
- die Kooperation bei der Erarbeitung und Auswertung von Klassenarbeiten,
- der verstärkte Einsatz von Lehrkräften entsprechend ihrer Fachausbildung, insbesondere in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport,
- die Bildung von Fachkonferenzen,
- die Einrichtung von klassenübergreifenden Fördergruppen in einer Klassenstufe,
- die Verbesserung der Vertretungsmöglichkeiten.

§ 2 Stundentafeln

(1) Für den Pflichtunterricht in der Grundschule gelten folgende Stundentafeln:

Klassenstufen 1 und 2

Fächer	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche
Religion	2
Grundlegender Unterricht	(16)
Deutsch	5
Sachunterricht	3
Mathematik	5
Bildende Kunst/Musik	3
Sport	2
Französisch	(2)*
Förderunterricht	5 (3-5)*
Gesamtstundenzahl	**25 (25-27)***

* mit Französisch

Klassenstufen 3 und 4

Fächer	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche
Religion	2
Deutsch	5
Sachunterricht	4
Mathematik	5
Bildende Kunst	2
Musik	2
Sport	2
Französisch	2
Förderunterricht	2
Gesamtstundenzahl	**26**

(2) Zu den Stundentafeln werden ergänzend folgende Bestimmungen getroffen:

1. Unterrichtserteilung, Rhythmisierung

Die Unterrichtsstunden sind gleichmäßig auf die Woche zu verteilen, so dass die tägliche Schulzeit, beginnend mit der ersten Stunde, frühestens nach der fünften Stunde endet (verlässliche Grundschule).

In den Klassenstufen 1 und 2 ist zu gewährleisten, dass die Schüler und Schülerinnen täglich Deutsch-, Mathematik- und Förderunterricht erhalten, der im Regelfall vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin erteilt wird.

Auf Vorschlag der Fachkonferenz können mit Zustimmung der Schulkonferenz Fachstunden und Lehrplaninhalte in benachbarte Klassenstufen verlagert werden; Nummer 1 Satz 7 bleibt unberührt. Die Anforderungen des Lehrplans bzw. der Bildungsstandards müssen am Ende eines Zwei-Jahres-Zeitraums erreicht, der Stundenausgleich muss erfolgt sein. Die Anforderungen zentraler Leistungsprüfungen sind zu berücksichtigen.

Die Schulkonferenz kann auf Vorschlag der Gesamtkonferenz im Rahmen der erweiterten Selbstständigkeit der Schulen beschließen, den Unterricht im Rahmen des Gesamtzeitumfangs frei zu rhythmisieren. Schulen, die von der in der vorstehenden Regelung eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, berichten hierüber der Schulaufsichtsbehörde.

2. Pausenregelung

Die Gesamt-Pausenzeit an einem Vormittag mit mindestens fünf Unterrichtsstunden beträgt mindestens 50 Minuten. Das Nähere regelt die Schulkonferenz.

3. Förderunterricht

Der verpflichtende Förderunterricht kommt als individuelle und gemeinsame Förderung allen Schülern und Schülerinnen zugute. Er dient dem Ausgleich von individuellen Lernrückständen oder der zusätzlichen Förderung.

Eine gezielte Förderung von Schülern und Schülerinnen mit vergleichbarem Leistungsstand erfolgt durch innere Differenzierung oder klassenübergreifend. Die klassenübergreifende Förderung, die das zeitweilige Zusammenfassen von Schülern und Schülerinnen in klassenübergreifenden Lerngruppen ermöglicht, ist im Stundenplan festzulegen.

Eine wichtige Aufgabe des Förderunterrichts besteht in der Vermittlung und Einübung von Lern- und Arbeitstechniken. Hierzu können in den Klassenstufen 1 und 2 auch Hausaufgaben schon während der Förderstunden angefertigt werden. In den Klassenstufen 1 und 2 soll von den vorgesehenen fünf wöchentlichen Förderunterrichtsstunden je eine der Förderung im sportlichen und im musischen Bereich dienen.

4. Besondere Fördermaßnahmen

Für die Förderung von Schülern und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder des Rechtschreibens, von Kindern, die dem Unterricht aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht ausreichend folgen können, von sprachauffälligen Kindern sowie von Kindern mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf in Integrationsmaßnahmen gelten besondere Bestimmungen.

5. Arbeitsgemeinschaften

Die Schulen können auf Vorschlag der Schulkonferenz Arbeitsgemeinschaften (z.B. Schulspiel, Schulchor, Instrumentalspiel, Computer-Arbeitsgemeinschaft, Schulgarten-Arbeitsgemeinschaft) im Rahmen der personellen Möglichkeiten einrichten.

8. Französischunterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. Noten werden nicht erteilt. Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse tragen in der Rubrik „Bemerkungen" folgenden Hinweis: „Die Schülerin/Der Schüler hat am Pflichtunterricht Französisch teilgenommen."

Allgemeine Schulordnung (ASchO)

Auszug aus der Verordnung vom 10. November 1975
mit Änderungen bis 24. Juni 2011 / Stand 27. Juni 2023

§ 5 Schulwechsel

(1) Ein Schulwechsel darf außer in den Fällen des Wohnsitzwechsels grundsätzlich nur zum Schuljahresende oder zum Schulhalbjahr erfolgen; § 19 Abs. 3 SchoG bleibt unberührt.

(2) Wechselt ein Schüler die Schule oder tritt er nach Ausscheiden wieder in eine Schule ein, so ist er grundsätzlich in die Schulform und Klassenstufe (Klasse oder Unterrichtsgruppe) aufzunehmen, die seinem bisherigen Bildungsgang und dem letzten Jahreszeugnis entsprechen. Die Klassenkonferenz (Jahrgangskonferenz) kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter beschließen, dass der Schüler eine Aufnahmeprüfung in den Fächern ablegt, in denen Klassenarbeiten verbindlich sind, wenn begründete Zweifel bestehen, dass er erfolgreich in der Klassenstufe mitarbeiten kann, für die er angemeldet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er den Schulbesuch länger als sechs Monate unterbrochen hat. Die Prüfungskommission setzt sich unter dem Vorsitz des Klassenlehrers bzw. Jahrgangsleiters aus den Lehrern zusammen, die den Unterricht in den Prüfungsfächern der betreffenden Klasse bzw. Unterrichtsgruppe geben. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(4) Ein Wohnsitzwechsel sowie bei Berufsschülern ein Wechsel des Beschäftigungsortes oder der Art des Berufsausbildungsverhältnisses, sind dem Klassenlehrer bzw. dem Jahrgangsleiter zu melden.

Schulpflichtige, die in einen anderen Schulbezirk verziehen oder in einem anderen Schulbezirk ein neues Beschäftigungsverhältnis finden, sind unverzüglich bei der Schule des neuen Wohn- oder Beschäftigungsortes anzumelden.

§ 6 Teilnahme am Pflichtunterricht und an freiwilligem Unterricht

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten (§ 30 Abs. 4 SchoG).

(2) Bei alternativen Unterrichtsangeboten kann der Schüler selbst entscheiden, an welchem Unterricht er teilnimmt. Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet der Schüler selbst über seine Teilnahme; hat er sich für eine solche Veranstaltung entschieden, so ist er für ihre Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt (§ 22 Abs. 3 Schulmitbestimmungsgesetz: SchumG).

Eine Abmeldung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen soll nur zum Schluss eines Schuljahres erfolgen. Zeigt ein Schüler jedoch mangelhafte oder ungenügende Leistungen oder ist sein Verhalten ernstlich zu beanstanden, so kann ihn der Fachlehrer mit Zustimmung des Schulleiters von der weiteren Teilnahme ausschließen. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon zu benachrichtigen. Der Schüler ist vor einer Entscheidung zu hören.

§ 7 Befreiungen

(1) Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur in Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Volljährige Schüler können selbst Anträge stellen.

Befreiung von einer Fachstunde erteilt der jeweilige Fachlehrer, von einer Schulveranstaltung der Klassenlehrer.

(2) Befreiung von den Leibesübungen über zwei Unterrichtstage hinaus wird auf Grund eines ärztlichen, bei längerer Dauer als zwei Monate auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, dessen Kosten die Antragsteller zu tragen haben, vom Schulleiter gewährt; Entsprechendes gilt für die Befreiung von anderen Unterrichtsfächern, in denen an die körperliche Leistungsfähigkeit besondere Anforderungen gestellt werden. Dem amtsärztlichen Zeugnis gleichgestellt ist das Zeugnis eines Direktors einer Universitätsklinik.

(3) Die Erziehungsberechtigten können die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht ablehnen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht dem Schüler zu. Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter von den Erziehungsberechtigten oder dem Schüler schriftlich abzugeben. Die Abmeldung hat sofortige Wirkung.

§ 8 Schulversäumnisse

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht muss der Schule ein Fernbleiben schriftlich mitgeteilt und begründet werden (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen anderes bestimmt ist oder die Schulkonferenz beschlossen hat, dass minderjährige Schüler des Sekundarbereichs II (ab Klasse 11) sich selbst an Stelle der Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigen können. Das Recht und die Pflicht der Schule zu prüfen, ob das Unterrichtsversäumnis zureichend begründet ist, bleibt unberührt (§ 22 Abs. 4 SchumG).

(2) Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder wegen sonstiger nicht voraussehbarer, zwingender Gründe nicht am Unterricht teilnehmen kann, so müssen, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die gemäß Absatz 1 Verpflichteten die Schule hierüber unverzüglich unterrichten. Spätestens bei Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind.

(3) Bei Fehlen infolge Krankheit oder bei sonstigen Schulversäumnissen eines Berufsschülers haben die in § 2 dieser Schulordnung Genannten innerhalb einer Woche bei der Schule den Schüler schriftlich krank zu melden bzw. den Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen.

(4) In Zweifelsfällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben. § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Schulordnung gilt entsprechend.

§ 9 Beurlaubung

(1) Urlaub vom Besuch der Schule darf nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Er ist rechtzeitig beim Klassenlehrer zu beantragen.

(2) In den allgemeinbildenden Schulen und den beruflichen Vollzeitschulen wird Urlaub bis zu drei Tagen im Monat vom Klassenlehrer, bis zu zwei Wochen im Kalendervierteljahr vom Schulleiter, darüber hinaus von der Schulaufsichtsbehörde erteilt.

(4) Für die Erteilung von Urlaub unmittelbar vor oder nach den Ferien ist der Schulleiter zuständig, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist.

§ 10 Eigentum an Schülerarbeiten und Prüfungsarbeiten, Aufbewahrung und Rückgabe

(1) Schulhefte, Schülerzeichnungen und sonstige von den Schülern gefertigte Arbeiten sind Eigentum der Schüler. Die Schule kann Arbeiten, die im oder für den Unterricht angefertigt worden sind, zeitweilig einbehalten, muss sie jedoch nach angemessener Zeit den Schülern aushändigen (vgl. Abs. 3).

(2) Als Lehr- und Lernmittel angefertigte Gemeinschafts- oder Einzelarbeiten sowie Prüfungsarbeiten gehen in das Eigentum der Schule über. Das gleiche gilt für Arbeiten, die von Schülern zweckbestimmt für die Schule angefertigt worden sind (z. B. Wand- oder Fensterschmuck sowie Lehr- und Anschauungsmaterial). Sofern ein berechtigtes Interesse dargetan wird, kann ausnahmsweise auf Kosten des Prüflings eine Fotokopie seiner Prüfungsarbeiten gefertigt werden, wenn sicher gestellt werden kann, dass Korrektur- und Bewertungsvermerke nicht mit erfasst werden.

(3) Schülerarbeiten sind in der Regel am Ende des Schuljahres, falls ein Schüler früher ausscheidet, zu diesem Zeitpunkt zurückzugeben.

Aus wichtigen Gründen kann die Schule auf Anordnung des Schulleiters Schülerarbeiten über das

Ende des Schuljahres, in dem sie angefertigt wurden – längstens bis zur Dauer von zwei weiteren Jahren – einbehalten. Wichtige Gründe, die eine derartige Anordnung rechtfertigen, sind insbesondere in folgenden Fällen gegeben: Verhütung missbräuchlicher Benutzung, Kontrolle der Entwicklung des Schülers, Verwendung bei Ausstellungen der Schule oder Beweissicherung. Nach Ablauf der verlängerten Einbehaltungszeit sind die Schülerarbeiten auf Verlangen zurückzugeben.

Vor Ablauf der Einbehaltungszeit nach Satz 1 und 2 sind Schülerarbeiten auf Verlangen zurückzugeben, wenn ein berechtigtes Interesse an der Rückgabe dargetan wird (z. B. Vorlage von Zeichnungen bei einer Bewerbung). Dieses Recht auf Rückgabe besteht nicht, wenn zwingende öffentliche Interessen entgegen stehen.

Schülerarbeiten, die innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf der Einbehaltungszeiten nicht abgeholt sind, können auf Anordnung des Schulleiters vernichtet werden.

§ 11 Versetzungen, Prüfung und anderes

(1) Die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz entscheidet über die Versetzung eines Schülers. Entscheidend ist, ob unter Würdigung der Gesamtleistung, des Fleißes und der Reife des Schülers damit gerechnet werden kann, dass er in der nächsthöheren Klasse bzw. Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten wird. Mangelhafte oder ungenügende Leistungen, für die kein zulässiger Ausgleich besteht, können eine Versetzung ausschließen. Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis zu vermerken. Nach näherer Bestimmung der Versetzungsordnung kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen der Beschluss über die Versetzung hinausgeschoben und dem Schüler die Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse, längstens bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres gestattet werden. Versetzungen auf Probe sind unzulässig.

(2) Ist die Versetzung eines Schülers gefährdet, so werden die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis oder schriftlich spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres verständigt.

Aus dem Fehlen einer entsprechenden Benachrichtigung kann ein Recht auf Versetzung nicht hergeleitet werden.

(3) Ein Schüler kann bereits vor dem Versetzungstermin durch Beschluss der Klassenkonferenz und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit dem volljährigen Schüler in die vorhergehende Klasse zurückgestuft werden.

(4) Liegen die Leistungen eines Schülers weit über dem Stand der Klasse, so kann die Gesamtkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers beschließen, dass er eine Klassenstufe überspringen darf.

§ 12 Schülervertretung (§ 24 SchumG)

Die Schülervertretung dient der Vertretung von Interessen der Schüler in der Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung übertragbarer und selbstgewählter Aufgaben im Rahmen der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule. Sie soll an der Planung von Einzelveranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.

Die Schülervertretung besitzt kein politisches Mandat. Die Bildung und Betätigung politischer Schülergruppen im Rahmen der Schülervertretung ist unzulässig.

§ 13 Schülervereinigungen, Schulzeitung, Schülerzeitungen

(1) Die Schüler können mit Zustimmung des Schulleiters Arbeitsgemeinschaften, Spielgruppen und Schülervereinigungen bilden, denen Schulräume nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Bildung und Betätigung politischer Schülergruppen in der Schule ist unzulässig.

§ 14 Verhalten der Schüler innerhalb und außerhalb der Schule

(1) Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten oder einer anderen Schule stören könnte.

(2) Im Rahmen des Schulverhältnisses hat der Schüler Anordnungen des Leiters, der Lehrer und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind; dazu gehören auch Schüler, denen von der Schule ein besonderer Auftrag erteilt worden ist. Die Hausordnung ist zu beachten.

(2a) Es ist untersagt, gefährliche Gegenstände (insbesondere Waffen oder gleichgestellte Gegenstände) mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen.

(3) Jeder Schüler ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel und für die Sauberkeit des Schulgeländes, des Schulgrundstücks und der sonstigen im Rahmen schulischer Veranstaltungen besuchten Einrichtungen mitverantwortlich. Schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz und können Erziehungsmaßnahmen oder Bestrafungen nach sich ziehen.

(4) Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler das Schulgelände nur mit Genehmigung eines Lehrers verlassen; dies gilt auch für Pausen und Freistunden. Schülern der Klassen 10 bis 13 der allgemein bildenden und beruflichen Schulen ist es freigestellt, die Schule in Freistunden und in den großen Pausen zu verlassen, sofern dies die Schulkonferenz beschließt.

Verlassen Schüler in den genannten Fällen das Schulgrundstück, so entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen in diesen Fällen ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

(5) Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfsmittel, so kann die Arbeit mit ungenügend bewertet und der Schüler bestraft werden.

(5a) Erbringt ein Schüler geforderte mündliche, schriftliche und/oder praktische Leistungen, die Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind, aus ihm zurechenbaren Gründen (z. B. unentschuldigtes Fehlen, Verweigerung) nicht und ist deshalb keine hinreichende Grundlage für eine Leistungsbewertung gegeben, so liegt eine Leistungsverweigerung vor. Die verweigerte Leistung wird als „nicht feststellbar" festgehalten und für die Bildung der Zeugnisnoten und im Rahmen der geltenden Versetzungsbestimmungen wie die Note „ungenügend" gewertet.

(6) Innerhalb der Schulanlage und bei Schulveranstaltungen ist den Schülern der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel sowie das Rauchen nicht erlaubt. Darüber, ob ausnahmsweise außerhalb des Unterrichts oder einer sonstigen Unterrichtsveranstaltung den Schülern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Rauchen auf dem Schulgelände erlaubt sein soll, entscheidet die Schulkonferenz.

(7) Politische Werbung durch Wort, Schrift, Bild und Emblem, Tragen von Parteiabzeichen sowie parteipolitische Tätigkeit sind nur innerhalb des Unterrichts und schulischer Veranstaltungen sowie innerhalb des Schulbereichs unzulässig.

§ 15 Beschwerderecht

(1) Unabhängig von seinem Alter hat jeder Schüler, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht, das Recht zur Beschwerde. Die Schule muss sicherstellen, dass der Schüler Gelegenheit erhält, seine Beschwerden vorzutragen, und dass bei begründeten Beschwerden für Abhilfe gesorgt wird. Die Rechte der Eltern bleiben unberührt.

(2) Glaubt ein Schüler, dass ihm durch einen Lehrer Unrecht geschehen ist, soll er sich zunächst an diesen wenden; er kann dabei die Vermittlung des Klassenschülersprechers in Anspruch nehmen. Wenn er sich an den Schulleiter wenden will, so soll er ihm sein Anliegen möglichst am nächsten Tag vortragen.

§ 16 Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Wahl der Erziehungsmaßnahmen bleibt dem Lehrer überlassen. Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze soll er verantwortungsbewusst seine Wahl so treffen, dass die der jeweiligen Situation und der Persönlichkeit des Schülers gleichermaßen gerecht wird.

(2) Besonders geeignet sind Erziehungsmaßnahmen, die dem Schüler bestimmte Pflichten auferlegen, insbesondere solche, die in der Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens, der Entschuldigung für eine Kränkung oder in Kompensationshandlungen bestehen. Nacharbeiten unter Aufsicht ist als Erziehungsmaßnahme bei schuldhaften Lernrückständen zulässig. Die Erziehungsberechtigten sind vorher zu unterrichten.

§ 21 Haftung der Schule

(1) Die Haftung in Schadensfällen bestimmt sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der der Schüler durch Unterricht oder Schulveranstaltungen in Anspruch genommen wird, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen entsprechend den jeweiligen Erfordernissen.

(4) Die Schule haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Gegenständen, die von den Schülern unnötig mitgebracht werden. Für Geld, wertvolles Pelzwerk und Wertgegenständen sowie für den Inhalt von Manteltaschen wird in keinem Fall Ersatz geleistet.

§ 22 Haftung der Schüler und Erziehungsberechtigten

Für Schäden, die ein Schüler verursacht, sind der Schüler oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das dem Schüler anvertraute Schuleigentum.

§ 23 Rechtsschutz der Schüler und Erziehungsberechtigten

(1) Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern und Lehrern nicht im Wege einer Aussprache beilegen, so haben die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler das Recht, bei der Schulaufsichtsbehörde Aufsichtsbeschwerde zu erheben.

Die Aufsichtsbeschwerde soll bei der Schule eingelegt werden; die Schule übernimmt die Weiterleitung, soweit sie der Beschwerde nicht abhelfen möchte.

(2) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind (z. B. Nichtversetzung), kann ferner beim Verwaltungsgericht des Saarlandes Klage erhoben werden; vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage muss Widerspruch bei der Schule eingelegt werden.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Ordnungsmaßnahme haben keine aufschiebende Wirkung. Rechtsbehelfe gegen eine Nichtversetzungsentscheidung haben nur für die daran gemäß § 11 Abs. 5 geknüpfte Auflösung des Schulverhältnisses aufschiebende Wirkung; die Wirkung der Nichtversetzungsentscheidung selbst wird durch den Rechtsbehelf nicht aufgeschoben.

Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland

(Schulordnungsgesetz: SchoG)

Auszug aus der Fassung vom 21. August 1996 mit Änderungen bis 5. August 2014
Stand 04. Juli 2023 aktuellste Fassung

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Verwirklichung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und zum Schutz von Personen und Sachen können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten, insbesondere ist vor Verhängung einer bestimmten Ordnungsmaßnahme zu prüfen, ob nicht eine leichtere Ordnungsmaßnahme ausreicht.

(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: der schriftliche Verweis;
2. durch den Schulleiter:
   a) die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe;
   b) der Ausschluss von besonders bevorzugten Schulveranstaltungen bei fortbestehender Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht während dieser Zeit;
   c) die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht;
3. durch die Klassenkonferenz oder den Jahrgangsausschuss unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Vertreters, wobei der Klassenelternsprecher oder der Elternsprecher der Kerngruppe stimmberechtigt ist und ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme teilnimmt:
   a) der Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtswochen; Nummer 2 Buchst. d bleibt unberührt;
   b) die Androhung des Ausschlusses aus der Schule.

Ein Beschluss der Gesamtkonferenz gemäß Satz 1 Nrn. 4 und 5, an dem die Vertreter der Schülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen, bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solchen ist nicht zulässig.

(3) Körperliche Züchtigung und entwürdigende Maßnahmen sind nicht zulässig.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) bis Nr. 3 Buchst. b) ist nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat. Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, die Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt, eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn zu erwarten steht, dass auch bei einem Wechsel der Schule die gleiche Gefährdung der Mitschüler gegeben ist.

(5) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist dem Schüler, vor Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 auch den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung vor der für die Entscheidung zuständigen Stelle zu geben. Der Schüler und die Erziehungsberechtigten können einen Schüler oder Lehrer ihres Vertrauens hinzuziehen.

(6) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig den Schulbesuch untersagen, wenn dessen Verhalten den Ausschluss aus der Schule durch die Gesamtkonferenz erwarten lässt. Der Schulleiter hat die Entscheidung der Gesamtkonferenz unverzüglich herbeizuführen.

(7) Eine Ordnungsmaßnahme ist den Erziehungsberechtigten und dem für die Berufsausbildung des Schülers Mitverantwortlichen, eine Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 darüber hinaus dem Jugendamt und der unteren Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG)

Auszug aus dem Gesetz über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen gültig ab 01. August 2021 (zum 04. Juli 2023 aktuellste Fassung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den an der Schule Beteiligten die Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung des Interesses aller Bürger an der Schule und des Auftrages, den der Staat und seine Einrichtungen zu erfüllen haben, gerechtfertigt sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Sinne des § 7 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes (SchoG).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Gesetz werden bezeichnet

1. als Mitbestimmung diejenigen Beteiligungsrechte, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilhabe an Entscheidungen zum Inhalt haben,
2. als Mitwirkung alle sonstigen Beteiligungsrechte, insbesondere das Recht auf Information, Anhörung und beratende Mitarbeit in Gremien.

(2) Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die mit der selbstständigen Erteilung von Unterricht beauftragt sind. Schulische Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die Lehrhilfskräfte der Schule.

(3) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind

a) die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte,
b) mit schriftlicher Zustimmung des Personensorgeberechtigten, Personen, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt.

Soweit es die Mitgliedschaft in den in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien betrifft, gelten auch die Eltern volljähriger Schüler als Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3 Grundsätze für Wahlen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, es sei denn, alle anwesenden Wahlberechtigten beschließen offene Abstimmung. Sie sollen auf der Ebene der Klassen und Unterrichtsgruppen binnen vier Wochen, auf der Schulebene binnen sechs Wochen, auf Schulregionebene binnen acht Wochen und auf Landesebene binnen 10 Wochen durchgeführt werden. Sie erfolgen außer den in den §§ 56 Abs. 4 und 60 Abs. 4 geregelten Fällen jeweils für eine Wahlperiode von zwei Schuljahren. In Eingangsklassen, die nach Ablauf des ersten Schuljahres einer Wahlperiode gebildet werden, erfolgen die Wahlen der Vertreter der Schüler (§ 27) und Erziehungsberechtigten (§ 39) für den Rest der Wahlperiode auf die Dauer eines Schuljahres. Wahlen von vorgenannten Vertretern in Abschlussklassen erfolgen stets für die Dauer eines Schuljahres.

(2) Wahlen nach diesem Gesetz sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte, bei Landeselternund Landesschülervertretungen ein Drittel der Wahlberechtigten daran teilnimmt. Wahlen von Elternvertretungen (§ 39) sind gültig, wenn mindestens ein Viertel der Schüler durch wenigstens einen Erziehungsberechtigten vertreten ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt derjenige als gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für jeden Gewählten ist in einem gesonderten Wahlgang ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Ein Klassenelternsprecher, dessen Kind nach Ablauf des ersten Schuljahres einer Wahlperiode der Klasse in der nächsthöheren Klassenstufe nicht mehr angehört, verliert dieses Amt.

Das gleiche gilt für einen Klassenschülersprecher.

Elternsprecher einer Klasse oder Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) sowie Klassenschülersprecher scheiden mit dem Verlust dieses Amtes gleichzeitig aus den Gremien der Schule aus.

Ein gewähltes Mitglied eines Gremiums einer Schule scheidet im Übrigen aus seinem Amt aus, wenn von dem jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger gewählt wird oder wenn die Zugehörigkeit zu der betreffenden Schule endet oder wenn das Amt niedergelegt wird. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt. Außer in den Fällen der Wahl eines Nachfolgers tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes der betreffende Ersatzvertreter.

(4) Ein gewähltes Mitglied einer Schulregionskonferenz scheidet aus seinem Amt aus, wenn von dem jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger gewählt wird oder wenn die Zugehörigkeit zu einer Schule der betreffenden Schulregion endet oder wenn das Amt niedergelegt wird. §4 Abs. 4 bleibt unberührt. Außer in den Fällen der Wahl eines Nachfolgers tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes der betreffende Ersatzvertreter.

Für ausscheidende sonstige Mitglieder kann die entsendende oder berufende Stelle jeweils ein neues Mitglied benennen.

(5) Ein gewähltes Mitglied der Landesschulkonferenz scheidet aus seinem Amt aus, wenn von dem jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger gewählt wird oder wenn seine Zugehörigkeit durch Verzicht auf sein Amt oder durch Wegzug aus dem Saarland endet. §4 Abs. 4 bleibt unberührt. Außer in den Fällen der Wahl eines Nachfolgers tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes der betreffende Ersatzvertreter.

§ 4 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrem Vorsitzenden unter Einhaltung einer angemessenen Frist und unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn eine der in ihr vertretenen Gruppen dies einstimmig beantragt. Ebenso sind die Schulregionkonferenz und die Landesschulkonferenz unverzüglich einzuberufen, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde die Einberufung beantragt.

(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, soweit das betreffende Gremium dies beschließt.

Die Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass insbesondere den berufstätigen Elternvertretern die Teilnahme möglich ist.

(3) Die Beratungen unterliegen insoweit der Verschwiegenheit, als es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Geheimhaltung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder bestimmter Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrer oder anderen Personen verletzen könnte, bedürfen in der Regel der Geheimhaltung. Das Gremium kann darüber hinaus die Geheimhaltungsbedürftigkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen.

(4) Auch Schülervertreter und Elternvertreter sowie Sachverständige sind zur Verschwiegenheit nach Absatz 3 verpflichtet. Verstoßen sie gegen ihre Verschwiegenheitspflicht, so können sie durch den Vorsitzenden zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Im Falle des dauernden Ausschlusses eines Schüler- oder Elternvertreters ist ersatzweise die Wahl eines Nachfolgers durchzuführen.

(5) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Landesschulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde bedarf.

(6) Beschlussfähigkeit der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte, bei Landesschüler- und Landeselternvertretungen mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern

nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht bei Beschlüssen der Schulkonferenz (§§ 44 ff.).

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung in einem der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien richtet sich nach § 20 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(8) Die Beratungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Beteiligung der Schüler

§ 20 Arten der Beteiligung

(1) Die Schüler haben das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Arbeit ihrer Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen. Inhalt und Formen der Mitwirkung und Mitbestimmung sollen dem Alter der Schüler entsprechend abgestuft werden.

(2) Die dem Schüler unmittelbar zustehenden Beteiligungsrechte kann er teils allein teils im Zusammenhang seiner Klasse oder Unterrichtsgruppe als deren Mitglied geltend machen.

(3) Durch Informations- und Meinungsaustausch in der Schülerversammlung sowie durch stimmberechtigte Teilnahme an der Wahl von Schülervertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien ist der Schüler an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit seiner Schule beteiligt.

(4) Über den Bereich seiner Schule hinaus nimmt der Schüler mittelbar an der Wahl für die Schulregionkonferenz und die Landesschulkonferenz teil.

§ 21 Unmittelbare Beteiligung des Schülers

(1) Die Schüler sind in ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrer zu informieren und im Rahmen der für Unterricht und Erziehung geltenden Bestimmungen an der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Schülern die Gründe dafür zu nennen.

(2) Dem Schüler sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu erläutern. Auf Anfrage sind ihm auch sein Leistungsstand mitzuteilen sowie einzelne Beurteilungen zu erläutern. Den Schülern ist auf Antrag nach Beendigung der Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(3) Die Beteiligung nach Absatz 1 und 2 findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt; sie muss sich nach den pädagogischen und zeitlichen Erfordernissen des Unterrichts richten.

(4) Jeder Schüler ist zu hören, bevor über eine ihn betreffende Ordnungsmaßnahme entschieden wird. Er kann hierfür einen Schüler oder Lehrer seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

§ 22 Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.

(2) Bei alternativen Unterrichtsangeboten kann der Schüler selbst entscheiden, an welchem Unterricht er teilnimmt. Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet der Schüler selbst über seine Teilnahme; hat er sich für eine solche Veranstaltung entschieden, so ist er für ihre Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt (§ 36 Abs. 3).

(3) Vor der Bildung von Schwerpunkten innerhalb von Unterrichtsfächern sowie vor der Einrichtung von freiwilligen Arbeits- und Interessengemeinschaften sind die interessierten Schüler zu hören und ihre Vorschläge unter Beachtung der Rahmenpläne für

Unterricht und Erziehung sowie der schulorganisatorischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

(4) Unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht muss der Schule ein Fernbleiben schriftlich mitgeteilt und begründet werden (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen anderes bestimmt ist. Die Schulkonferenz kann widerruflich beschließen, dass Schüler der Sekundarstufe II (ab Klasse 11) sich selbst an Stelle der Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigen können; das Recht und die Pflicht der Schule zu prüfen, ob das Unterrichtsversäumnis zureichend begründet ist, bleibt unberührt.

Beteiligung der Erziehungsberechtigten

§ 35 Arten der Beteiligung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler haben das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Arbeit der von ihren Kindern besuchten Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihr Erziehungsinteresse wahrzunehmen.

(2) Die den Erziehungsberechtigten unmittelbar zustehenden Beteiligungsrechte können sie teils allein, teils im Rahmen der Klassenelternversammlung oder der Elternversammlung der Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) geltend machen.

(3) Durch Informations- und Meinungsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch stimmberechtigte Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien sind die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule beteiligt.

(4) Über den Bereich der von ihren Kindern besuchten Schule hinaus nehmen die Erziehungsberechtigten mittelbar an der Wahl für die Schulregionkonferenz und die Landesschulkonferenz teil.

§ 36 Unmittelbare Beteiligung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sind von den Lehrern über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu informieren. Vor allem in der Primarstufe, aber auch in der Sekundarstufe I sind die Erziehungsberechtigten darüber hinaus im Rahmen der für Unterricht und Erziehung geltenden Bestimmungen an der Unterrichtsplanung zu beteiligen. Dabei ist ihnen in Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Informationen und Aussprachen gemäß Satz 1 und 3 finden im Rahmen der Klassenelternversammlung oder der Elternversammlung der Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) statt.

(2) Auf Anfrage sind den Erziehungsberechtigten der Leistungsstand ihres Kindes mitzuteilen sowie einzelne Beurteilungen zu erläutern. Ferner soll ihnen unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse und im Einvernehmen mit dem Lehrer Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen gegeben werden.

(3) Den Erziehungsberechtigten obliegt für ihre Kinder die Auswahl bei alternativen Unterrichtsangeboten, soweit dieses Recht nicht von den Schülern selbst wahrgenommen wird (vgl. § 22 Abs. 2).

§ 37 Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung. Soweit keine Klassenverbände bestehen, treten Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) an die Stelle der Klassenelternversammlungen.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Schule bilden die Schulelternversammlung. In der Schulelternversammlung berichtet die Elternvertretung über ihre Arbeit. Die Schulelternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch. Sie bereitet die Meinungsbildung der Elternvertretung vor; sie kann insoweit keine die Elternvertretung bindenden Beschlüsse fassen.

(3) Bei Schulen mit mehr als fünfhundert Schülern können an die Stelle der Schulelternversammlung die Elternversammlungen der Schulstufen (§ 11

Abs. 3), bei Schulen mit verschiedenen Schulzweigen die Elternversammlungen der Schulzweige treten.

(4) Vorsitzender einer Elternversammlung ist der jeweilige Elternsprecher.

(5) Klassenelternversammlungen sind im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer, Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) im Einvernehmen mit dem Jahrgangsleiter, sonstige Elternversammlungen im Einvernehmen mit dem Schulleiter einzuberufen.

(6) Für die Elternversammlungen ist im Schulgebäude der notwendige Raum zur Verfügung zu stellen.

(7) An Klassenelternversammlungen oder Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) können die Lehrer und die Schülervertreter der Klasse oder Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) als Gäste teilnehmen; der Klassenlehrer oder der Jahrgangsleiter oder ein vom Schulleiter im Benehmen mit dem Erstgenannten bestimmter Lehrer ist zur Teilnahme verpflichtet. An der Schulelternversammlung können alle Lehrer und Schülervertreter der Schule als Gäste teilnehmen; der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter ist zur Teilnahme verpflichtet.

(8) Ist ein Jahrgangsleiter nicht bestellt, so tritt an dessen Stelle der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter.

Elternvertretung

§ 38 Aufgaben der Elternvertretung

Die Elternvertretung dient der Vertretung von Erziehungsinteressen der Erziehungsberechtigten in der von ihren Kindern besuchten Schule und der Beteiligung an den schulischen Gremien. Sie ist an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, zu beteiligen. Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten.

§ 39 Elternvertreter

(1) Die Erziehungsberechtigten einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Vertreter.

(2) Soweit keine Klassenverbände bestehen, wählen die Erziehungsberechtigten einer Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) aus ihrer Mitte den Elternsprecher und seinen Vertreter der Unterrichtsgruppe (Kerngruppe).

(3) Die Elternvertreter der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) einer Klassenstufe wählen aus ihrer Mitte bis zu vier Jahrgangselternvertreter.

(4) Die Elternvertretung wählt aus der Mitte der Eltern der Schule einen Delegierten und einen stellvertretenden Delegierten für die Landeselternvertretung.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen der Klasse oder Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) haben die Erziehungsberechtigten zwei Stimmen, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter anwesend oder vorhanden ist. Die Zahl der Kinder ist unerheblich. Eine Aufteilung der Stimmen ist zulässig, wenn zwei Elternteile anwesend sind.

(6) Elternvertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur an die geltenden Vorschriften, nicht jedoch an Aufträge und Weisungen gebunden und für ihr Handeln selbst verantwortlich.

§ 40 Gremien der Elternvertretung

(1) Gremien der Elternvertretung sind die Elternvertretung der Schule (Elternvertretung), die Teilelternvertretungen (§ 42), die Schulregionselternvertretungen der Grundschulen und die Landeselternvertretungen (§ 65).

(2) Für Sitzungen der Gremien der Elternvertretung ist im Schulgebäude der notwendige Raum zu überlassen. Den Elternvertretern und den Gremien der Elternvertretungen sind der zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Geschäftsbedarf sowie die erforderlichen bürotechnischen Hilfsmittel vom Schulträger zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Sitzungen der Landeselternvertretungen gilt § 64 entsprechend.

§ 41 Zusammensetzung der Elternvertretung, Elternsprecher

(1) Die Elternvertretung setzt sich aus den gewählten Klassenelternsprechern, den Elternsprechern der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen), in der Grundschule den Delegierten für die Schulregionselternvertretung und ab Sekundarstufe I den Delegierten für die Landeselternvertretung zusammen.

(2) Die Elternvertretung wählt aus der Mitte der Erziehungsberechtigten ihren Vorsitzenden (Elternsprecher) und seinen Stellvertreter.

Schulkonferenz

§ 44 Einrichtung der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(2) Vorsitzender der Schulkonferenz ist der Schulleiter, bei Verhinderung sein ständiger Vertreter.

§ 45 Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind:

- der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter,
- drei von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählte Lehrer,
- vier von der Elternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Erziehungsberechtigte,
- vier von der Schülervertretung aus ihrer Mitte gewählte Schüler, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören.

(2) Bei Schulen, deren Gesamtkonferenz weniger als zwölf Lehrer umfasst, sind stimmberechtige Mitglieder der Schulkonferenz:

- der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter,
- ein von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählter Lehrer,
- zwei von der Elternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Erziehungsberechtigte,
- zwei von der Schülervertretung aus ihrer Mitte gewählte Schüler, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören müssen.

(3) Bei Schulen, die nur Klassen der Primarstufe umfassen, gehören der Schulkonferenz keine Schülervertreter an.

(4) Bei Schulen, die die Primarstufe und die Sekundarstufe I umfassen, haben bei auf die Primarstufe beschränkten Angelegenheiten die Schülervertreter nur beratende Stimme. Bei Schulen, die die Sekundarstufe I und II bzw. nur die Sekundarstufe II umfassen, haben bei auf die Sekundarstufe II beschränkten Angelegenheiten die Elternvertreter nur beratende Stimme.

§ 47 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz dient dem Zusammenwirken von Lehrern, Eltern und Schülern bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule.

(2) Aufgabe der Schulkonferenz ist es, gemeinsam interessierende Fragen des Schullebens der einzelnen Schule zu erörtern und den jeweils zuständigen Gremien der Schule Vorschläge zu unterbreiten. Sie nimmt die Zuständigkeit insbesondere in den Fällen des § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 5, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 22 Abs. 4, § 26 Abs. 3, § 33 Abs. 1, § 38 und § 53 Abs. 2 sowie in den ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten wahr. Ferner berät und beschließt sie im Rahmen der geltenden Vorschriften sowie der gegebenen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen über:

1. allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Ordnung in der Schule, insbesondere Aufstellung einer Hausordnung sowie die regelmäßige Anfangszeit des täglichen Unterrichts,

1a. den Beginn und den Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung in der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule,

2. Grundsätze für Art und Umfang der Hausaufgaben sowie für die Zeitplanung für die Klassenarbeiten,
3. Angebot freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen,
4. besondere Veranstaltungen der Schule, insbesondere Veranstaltungspläne für Schulwanderungen, Lehrfahrten und Schullandheimaufenthalte,
5. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne und Einsatz von Schülerlotsen sowie Anträge in diesen Angelegenheiten an die zuständigen Behörden,
6. Zusammenarbeit der Schule mit den Schulträgern, den Schulen der Schulregion, den Kirchen, dem Jugendamt, den Kammern sowie Berufsverbänden und der Berufsberatung,
7. Vorschläge zur Entwicklung, Gliederung und Änderung der Schule,

8. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen, von abweichenden Organisationsformen des Unterrichts und abweichende Formen der Mitwirkung und Mitbestimmung,
9. Anträge auf Zuteilung von Haushaltsmitteln für sachliche Angaben sowie zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes und zur Verwaltung der zur Verfügung gestellten Mittel,
10. Vorschläge für Baumaßnahmen.

(3) Die Schulkonferenz ist von den zuständigen Behörden in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
3. wichtige organisatorische Änderungen im Schulbetrieb.

(4) Der Schulleiter unterrichtet die Schulkonferenz über alle wichtigen Angelegenheiten des Schullebens.

§ 48 Vermittlung bei Konflikten

(1) Die Schulkonferenz soll in Konfliktsituationen, die im Schulleben entstanden sind, vermittelnd tätig werden.

Schulordnungsgesetz (SchoG)

Auszug mit Änderungen bis 20. Januar 2016 (04. Juli 2023 aktuellste Fassung)

§ 3 Schulbegriff und Aufbau des Schulwesens

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf Dauer bestimmten Unterrichtseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler durch planmäßige und methodische Unterweisung in einer Mehrzahl von Fächern bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele erreicht werden sollen.

(2) Das öffentliche Schulwesen gliedert sich in allgemein bildende (Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium) und berufliche Regelschulformen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen).

In pädagogischer Hinsicht sind die Schulformen in die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II gegliedert.

§ 3a Regelformen der allgemein bildenden Schulen

(1) Die Grundschule ist die Schule, die von allen Kindern nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Schulpflicht besucht werden muss. Sie führt in schulisches Lernen ein und legt die Grundlage für die weitere Bildung. Die Grundschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 4.

(2) Die Gemeinschaftsschule vermittelt eine erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung, die zugleich Grundlage einer Berufsausbildung oder weiterführender berufsbezogener oder studienbezogener Bildungsgänge ist. Sie bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit, an der mit dem erfolgreichen Abschluss der Klassenstufe 9 der Hauptschulabschluss, nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 10 der mittlere Bildungsabschluss und bei entsprechender Qualifikation die Berechtigung zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe sowie bei deren erfolgreichem Abschluss die allgemeine Hochschulreife erworben wird, die zum Studium an einer Hochschule berechtigt; die Abschlüsse berechtigen auch zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge. Die Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss anstreben, schließen die Klassenstufe 9, die Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Bildungsabschluss anstreben, schließen die Klassenstufe 10 mit einer Abschlussprüfung ab.

Der Unterricht findet im Klassenverband und in Kursgruppen statt. Die Kursgruppen werden nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler gebildet. Über Beginn und Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung ab der Klassenstufe 7 entscheidet die Schulkonferenz im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts und der personellen und sächlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der geltenden schulrechtlichen Regelungen.

Die Gemeinschaftsschule verfügt über eine eigene gymnasiale Oberstufe am Standort oder kooperiert in Oberstufenverbünden insbesondere mit anderen Gemeinschaftsschulen oder mit grundständigen Gymnasien, Oberstufengymnasien und gymnasialen Oberstufen mit berufsbezogenen Fachrichtungen an öffentlichen Berufsbildungszentren. Sie bietet so selbst die Berechtigungen der Sekundarstufe II und nach Klassenstufe 13 die allgemeine Hochschulreife an.

Die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule umfasst eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Hauptphase. Im Übrigen gelten die für die Oberstufe des Gymnasiums in Absatz 4 genannten Voraussetzungen.

(3) In der Gemeinschaftsschule und dem Gymnasium dienen die Klassenstufen 5 und 6 im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers einer besonderen Beobachtung, Förderung und Orientierung. Diese Klassenstufen sind durch ein besonderes Maß an Durchlässigkeit gekennzeichnet. Vor einer Einstufung oder Umstufung oder einem möglichen Wechsel zu einer Schule einer anderen Schulform erfolgt eine Beratung der Erziehungsberechtigten. Bis einschließlich Klassenstufe 8 rücken die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule in der Regel ohne Versetzungsentscheidung auf.

(4) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12. Es vermittelt eine erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung. Der erfolgreiche Abschluss des Gymnasiums vermittelt die allgemeine Hochschulreife und berechtigt zum Studium an einer Hochschule; er berechtigt auch zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge.

Die Dauer des Besuchs der Oberstufe des Gymnasiums beträgt für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler mindestens zweieinhalb und höchstens vier Jahre, die in Schulhalbjahre aufgegliedert werden; die Möglichkeit, eine nicht bestandene Abiturprüfung nach weiterem Schulbesuch zu wiederholen, bleibt unberührt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der Oberstufe des Gymnasiums angemessen verlängert werden.

In der Oberstufe des Gymnasiums werden die Schülerinnen und Schüler nach einer einjährigen Einführungszeit zwei Jahre in einem Kurssystem unterrichtet, in dem sie nach ihrer Neigung, Begabung und Leistungsbereitschaft in Kursen des Pflicht- und Wahlbereichs im Rahmen der zulässigen Fächerkombinationen und des schulischen Angebots Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Neben studienbezogenen Bildungsinhalten können auch berufsbezogene Bildungsinhalte vermittelt werden.

Die im Kurssystem und im Abitur erbrachten Leistungen werden in einem Notensystem bewertet, dem ein Punktesystem zugeordnet ist; die aus dem Kurssystem zu berücksichtigenden Leistungen und die Leistungen im Abitur werden zu einer Gesamtqualifikation zusammengefasst. Die Schülerin oder der Schüler wird zur Abiturprüfung zugelassen, wenn sie oder er die in der Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllt hat.

Verfassung des Saarlandes

Auszug aus der Änderung vom 15. Juni 2011

Artikel 1

Das öffentliche Schulwesen besteht aus allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Allgemein bildende Schulen, an denen die allgemeine Hochschulreife erworben werden kann, sind Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 2

Dieses Gesetz und das Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2011 treten am 1. August 2012 in Kraft. Die Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen werden in den zum Schuljahr 2012/13 bestehenden Klassen 6 bis 10 auslaufend fortgeführt. Ab dem 1. August 2017 wird die gymnasiale Oberstufe der auslaufenden Schule gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule.

Ferienkalender SAARLAND 2024/2025

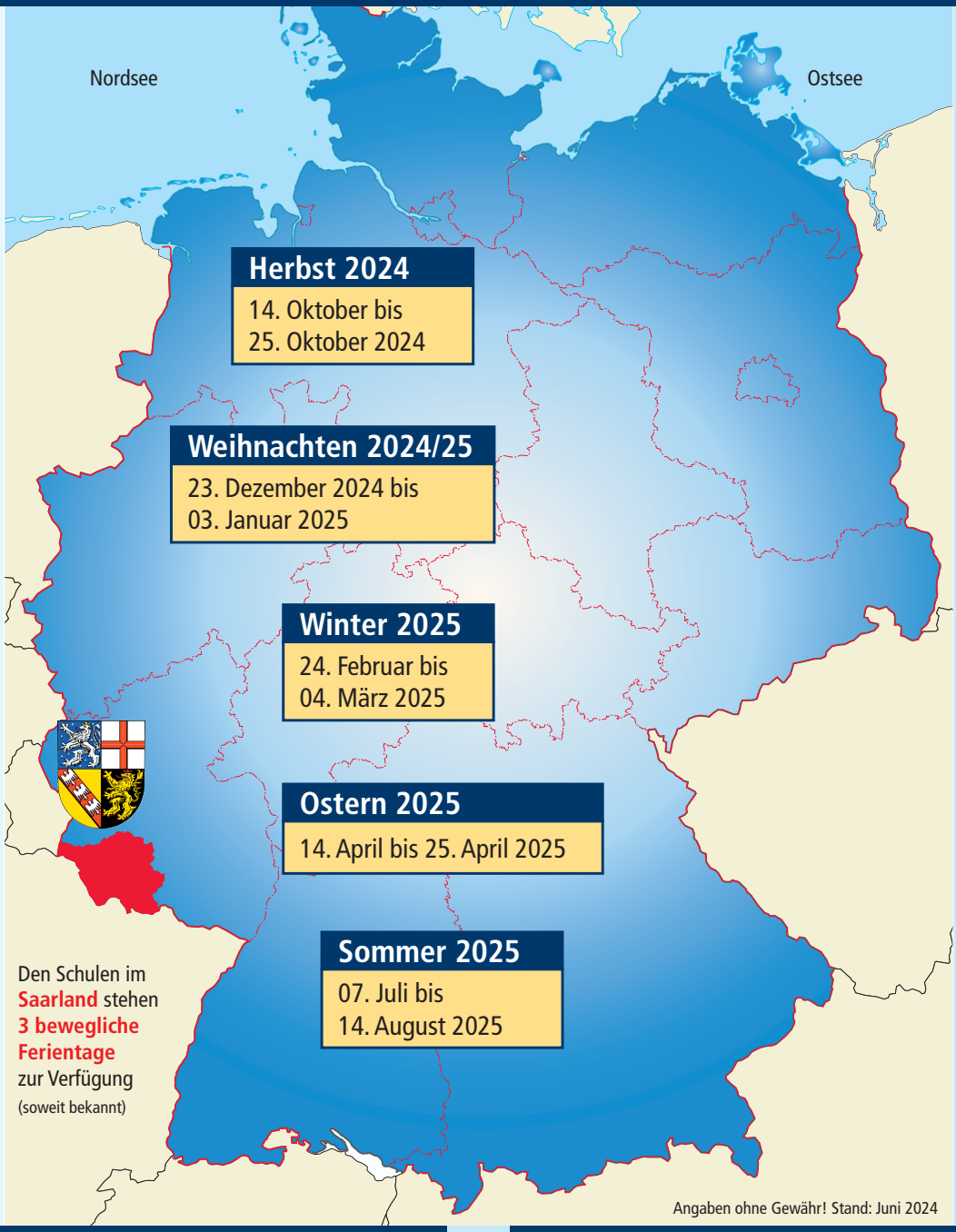

Den Schulen im **Saarland** stehen **3 bewegliche Ferientage** zur Verfügung (soweit bekannt)

Angaben ohne Gewähr! Stand: Juni 2024